

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Dr. Marco Genthe (FDP)

**Urteil zur SKB-Datei**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Genthe (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 29.10.2019

Am 10.10.2019 stellte das OVG Lüneburg in einer Berufungsverhandlung zu einer Feststellungsklage mit Urteil vom 10.10.2019 nicht nur fest, „dass die gezielte heimliche Sammlung und Verwendung von Erkenntnissen über die Klägerin in der SKB-Datei einen tiefgreifenden Eingriff in ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht darstellt, sondern auch, dass sowohl die erstmalige Erfassung der Klägerin am 18.03.2009 als auch sämtliche weitere Speicherungen bis zum 14.08.2014 rechtswidrig waren“ (<http://fanhilfehanover.blogspot.com/>). Das Gericht begründet diese Entscheidung u. a. damit, dass datenschutzrechtlichen Vorgaben zuwider nicht einmal der niedersächsische Landesdatenschutzbeauftragte über die Verfahrensbeschreibung und somit die Existenz der Datei informiert wurde (<http://fanhilfehanover.blogspot.com/>).

Der Vorfall sei ein Datenschutzskandal erster Güte. Denn die Daten von Fußballfans seien schon vor 2014 gesammelt worden (*taz*, 23.10.2019).

1. Wie bewertet die Landesregierung das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg vom 10.10.2019 zur Rechtmäßigkeit einer Datenspeicherung in der SKB-Datei Hannover?
2. In der Drucksache 17/4279 teilte die Landesregierung ihre Einschätzung zu den SKB-Dateien wie folgt mit: „Die Landesregierung widerspricht entschieden dem Vorwurf, die Polizei würde mit den seinerzeit eingerichteten SKB-Arbeitsdateien ‚Geheimdateien‘ über Fußballfans führen.“ Das OVG Lüneburg hingegen schreibt zu den SKB-Dateien im Urteil vom 10.10.2019 von einer „heimlichen Speicherung personenbezogener Daten“ bzw. einer „gezielten heimlichen Sammlung und Verwendung von Erkenntnissen“. Wie bewertet die Landesregierung diesen Widerspruch, der auch zu der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20.12.2017 besteht, in der auf die „heimliche Erfassung personenbezogener Daten“ in niedersächsischen SKB-Dateien verwiesen wird?
3. Betrifft das Urteil aus Sicht der Landesregierung alle gespeicherten Datensätze, die vor der Beteiligung der Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) erstellt wurden?
4. War die Speicherung von Fußballfans in den SKB-Dateien vor der LfD-Beteiligung damit rechtswidrig?
5. Sind entsprechende Datensätze, die nach dem OVG-Urteil gemäß §§ 8 und 21 Abs. 1 Satz 1 NDSG den Tatbestand der „Rechtswidrigkeit“ erfüllen und einen „beachtliche(n) Mangel“ darstellen, damit zu löschen, sofern sie heute noch in der Datensammlung Sport existieren (für Hannover alle Datensätze, die vor dem 14.08.2014 angelegt wurden)?
6. Wie viele Personen waren bis zum 14.08.2014 in der SKB-Datenbank für den Standort Hannover gespeichert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren ab 2005)?
7. Wie viele Personen waren bis zu den gesetzlich vorgeschriebenen jeweiligen Mitteilungen an die Landesdatenschutzbeauftragten an den Standorten Wolfsburg und Braunschweig gespeichert?
8. In wie vielen Fällen wurden Daten aus der rechtswidrigen Speicherung als Grundlage für weitergehende polizeiliche Maßnahmen und Grundrechtseingriffe (wie bei der Klägerin vor dem OVG Lüneburg, ein Betretungsverbot für das Spiel Eintracht Braunschweig gegen Hannover 96 im Jahr 2014) genutzt?

9. Wie viele Datensätze existieren heute in der Datensammlung Sport, die vor der Beteiligung der Landesbeauftragten für den Datenschutz erstellt wurden?
10. Was folgt aus dem Urteil für betroffene Fußballfans?
11. Wie hoch sind die vom Land zu tragenden gerichtlichen Verfahrenskosten?

(Verteilt am 04.11.2019)